



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Abwasserentsorgungsreglement

der Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2016



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. Baukontrolle

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 26	Haftung für Schäden
Art. 27	Unterhalt und Reinigung

V. Finanzierung

Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33	Gebührenrahmen einmalige Anschlussgebühren



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Art. 34	Gebührenrahmen jährlich wiederkehrende Gebühren
Art. 35	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Art. 36	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 37	Gebührenpflichtige

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 39	Rechtspflege
Art. 40	Übergangsbestimmungen
Art. 41	Inkrafttreten
Art. 42	Schlussbestimmungen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW (entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde)
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWV	Vennersmühle Wasserversorgung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit gelten die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen die zuständige Kommission und der Bauverwaltung.

²Die zuständige Kommission ist insbesondere zuständig für

- a den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- b die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für

- a die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn), in Ausnahmefällen erfolgt die Bewilligung durch die zuständige Kommission;



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- b die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4

¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Abwasserkataster und führt diesen nach.

²Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Ausgenommen hiervon sind Flurleitungen im Eigentum Dritter.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art.8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Schächte, Schlammfänger, Versickerungsanlagen, usw.) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen oder Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10

¹Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4.00 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der zuständigen Kommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn abwassertechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Durchsetzung

Art. 12

¹Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰Bei Schwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹²Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in die Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen, Schächte und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils rechtsgültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die Norm SIA 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter des AWA.

²Die Verantwortung für Projekte, die Bemessung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung inklusive Versickerungs- und Retentionsanlagen liegt beim Bauherrn bzw. beim Projektverfasser. Grundlegende Voraussetzung für die Dimensionierung von Versickerungen und Retentionen sind geologische und hydrologische Untersuchungen über den Bodenaufbau und die daraus resultierende spezifische Sickerleistung. Es wird empfohlen oder kann durch die Bauverwaltung angeordnet werden, einen Versickerungsversuch durchzuführen.

³Die Kontrolle der Behörde befreit den Bauherrn und dessen Vertreter weder von der Pflicht zur Beaufsichtigung der Arbeiten noch von der Verantwortung für die Erstellung der Entwässerungsanlagen gemäss Baubewilligung mit Fachberichten. Die zuständigen Stellen übernehmen mit der erteilten Baubewilligung und der durchgeführten Kontrollen keinerlei Gewähr für einen störungsfreien und schadlosen Betrieb der Entwässerungsanlage.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁴Die Entwässerung von Untergeschossen respektive Gebäudekellern mit Abwasseranfall unter der Rückstauenebene, muss über eine Abwasserhebeanlage (Pumpenschacht) an das Schmutzabwassersystem angeschlossen werden. Unter der Rückstauenebene angeordnete Entwässerungseinrichtungen, welche mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, dürfen direkt über die Grundleitung entwässert werden, wenn der Rückfluss aus dem Abwassersystem mittels zugelassenem Rückstauverschluss (Rückstauklappe) verhindert wird.

⁵Das Abwasser aus Erd- und Obergeschossen, welches über der Rückstauenebene anfällt, ist mit natürlichem Gefälle abzuleiten und darf nicht einer Abwasserhebeanlage (Pumpenschacht) zugeführt werden.

⁶Als maximale Rückstauenebene werden das Strassenniveau respektive das Terrain angenommen. Liegenschaften und Gebäude sind gegen von aussen eindringendes Wasser zu schützen. Die Entwässerungsanlage muss vor Rückstau geschützt sein, um die Überflutung der Liegenschaft zu verhindern.

⁷Dokumentationspläne bei Neu- und Umbauten:

Plan des ausgeführten Bauwerkes (Ausführungspläne):

Nach Fertigstellung der Entwässerungssysteme sind die Ausführungspläne über die ganze Liegenschaftsentwässerung abzugeben. In diesen Ausführungsplänen müssen die Entwässerungssysteme mit den Versickerungen ersichtlich sein. Bestehende Anlageteile, welche weiterhin genutzt werden und Anlageteile die nicht von den Bauarbeiten tangiert werden, sind ebenfalls in den Plänen einzutragen und auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Unklare Ableitungen, Anschlüsse, Versickerungen etc. sind während den Bauarbeiten zu erheben und lückenlos im Ausführungsplan zu dokumentieren. Die Leitungen sind während dem Bau einzumessen. Diese Dokumentation dient als Grundlage für die Nachführung des Abwasserkatasters der Gemeinde. Für falsche Angaben wird der Planverfasser haftbar gemacht.

⁸Aussenraumgestaltungsplan (Umgebungsplan)

Für die Berechnung der Regenabwasser relevanten Flächen wird der Grundeigentümer verpflichtet einen Aussenraumgestaltungsplan (Umgebungsplan) abzugeben, in welchem die Oberflächenbeschaffenheiten wie Grünanlagen, Zufahrten, Vorplätze usw. und deren Belagsart (Kies, Schwarzbelag, Pflasterungen, Betonverbundsteine, Sickersteine, Schotterrasen, Verbundsteine verfugt/unverfugt usw.) mit den jeweiligen Flächenangaben darzustellen und zu beschriften sind.

*Kleinkläranlagen und
Jauchegruben*

Art. 19

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21

¹Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

²In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates
 - 1. den Gebührenrahmen der einmaligen Anschlussgebühren
 - 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren
- b der Gemeinderat in einem Gebührentarif
 - 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 29

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW erhoben.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Begrünte Dachflächen von mindestens 10 cm Substratstärke gelten nicht als entwässerte Flächen.

⁴Bei der Erhöhung der LU sowie bei der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei einer Verringerung der LU oder der entwässerten Fläche erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁶Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 – 40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 – 70 Prozent.

³Die Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse (Nenndurchfluss) des eingebauten Wasserzählers berechnet. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁵Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten durch die VVV einbauen zu lassen. In Ausnahmefällen wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

⁶Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 31.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand den Angaben der ARA.

Gebührenrahmen einmalige Anschlussgebühren

Art. 33

¹Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff. in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

²Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.– bis Fr. 350.– pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 3.– bis Fr. 8.– pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex "Espace Mittelland" (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 106.3 Punkten (Stand Oktober 2014). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, werden die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis angepasst, sofern die Veränderung des Index mindestens 5 Prozent beträgt.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gebührenrahmen jährlich wiederkehrende Gebühren **Art. 34**

¹Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 31ff. in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

²Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nenndurchfluss Fr. 40.– bis Fr. 100.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

³Der Nenndurchfluss (zulässige Dauerbelastung) wird wie folgt festgesetzt:

Zählergrösse	Nenndurchfluss (m ³ /h)
20 mm ¾"	2.5
25 mm 1"	3.5
32 mm 5/4"	5
40 mm 1 ½"	10
50 mm 2"	15

⁴Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 2.50 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 31 Abs. 4, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁵Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.20 bis Fr. 1.00 gemäss Art. 31 Abs. 6, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist **Art. 35**

¹Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung zusammen mit der Rechnungsstellung der VWV fällig.

⁴Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

*Einforderung, Verzugszins,
Verjährung*

Art. 36

¹Zuständig für die Einforderung der Gebühren ist die Gemeinde. Die Gemeinde kann einen Dritten mit dem Einzug der jährlichen Gebühren beauftragen.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

*Widerhandlungen gegen
das Reglement*

Art. 38

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 40

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Inkrafttreten

Art. 41

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Art. 42

Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Abwasserentsorgungsreglement vom 10.06.2002 der ehemaligen Gemeinde Fraubrunnen, welches gemäss Gemeindeordnung, Anhang 2, von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen per 01.01.2014 mit einigen Änderungen übernommen wurde. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche in der Gemeindeordnung im Anhang 2, Punkt 4.4 aufgeführten Artikel ausser Kraft gesetzt.

Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Etzelkofen erstreckt sich das Netz der öffentlichen Abwasserleitungen für am Fusionstag (1.1.2014) bestehende angeschlossene Bauten und Anlagen in Abweichung von Art. 6 und 7 bis zum Haussammelschacht.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom XX bis am XX in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. XX vom XX und Nr. XX vom XX publiziert.

Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

Beschwerden:

Fraubrunnen, 1. Dezember 2015

Gemeindeschreiber:

Sig.

M. Riedo